



Juni 2010

Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz

☎ 040/ 428 63-3856

Merkblatt über Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege

Kindertagespflege als flexible und passgenaue Form der Kinderbetreuung sollte stets auch verlässlich für Kinder, Eltern und Tagespflegepersonen sein. Durch Krankheit oder andere betreuungsfreie Zeiten kann es zu Situationen kommen, in denen eine Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson vertreten werden muss. Laut § 23 SGB VIII haben Eltern Anspruch auf Vertretung, welche das zuständige Jugendamt zu gewährleisten hat.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über das Hamburger Verfahren zu Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege.

Rechtliche Grundlage

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit in Höhe von vier Wochen pro Kalenderjahr ist grundsätzlich mit den Sorgeberechtigten der betroffenen Tageskinder abzustimmen¹. In den vier Wochen betreuungsfreie Zeit wird das bewilligte Tagespflegegeld fortlaufend gezahlt². Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung aus einem anderen triftigen Grund (z.B. Krankheit) für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen.

Im Vertretungsfall kann für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der Vertretungsperson die gemäß Pflegeerlaubnis maximal zulässige Zahl zeitgleich betreuter Kinder vorübergehend überschritten werden³. Ausschlaggebend ist hierbei jedoch immer das Wohl des Kindes/der Kinder, welches für die Beurteilung der maximalen Anzahl zeitgleich betreuter Kinder in den Vordergrund zu stellen ist. Die Vertretungsperson benötigt für die Vertretungsbetreuung nicht zwingend eine Pflegeerlaubnis, immer jedoch eine Eignungsfeststellung durch die zuständige Tagespflegebehörde.

Vertretungsperson

Die vertretende Tagespflegeperson erhält durch die Tagespflegebehörde des Bezirkes, in dem das zu betreuende Kind wohnhaft ist, eine Bewilligung über den tatsächlich geleisteten Vertretungsaufwand. Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden pro Woche. Da die Leistungsarten jeweils auf eine ganze Woche (7 Tage) berechnet sind, wird immer mindestens eine komplette Woche bewilligt. Die Übernahme der Vertretungskosten findet ab dem ersten Tag der Vertretung statt.

¹ Vgl. § 6 Absatz 2 KTagPfIVVO vom 13.06.2006 bzw. § 8 Absatz 2 KTagPfIVVO vom 13.04.2010

² Vgl. § 4 Absatz 1 KTagPfIVVO vom 13.06.2006 bzw. § 6 Absatz 1 KTagPfIVVO vom 13.04.2010

³ Vgl. § 7 Absatz 3 KTagPfIVVO vom 13.06.2006 bzw. § 9 Absatz 3 KTagPfIVVO vom 13.04.2010

Eltern

Die Übernahme der Kosten für eine Vertretungs-Tagespflegeperson ist von den Sorgeberechtigten bei der zuständigen Tagespflegebörse zu beantragen. Die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes zahlen wie üblich ihren Elternbeitrag an die regelmäßige Tagespflegeperson, die Kosten für die Vertretung werden vollständig von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen. Die Sorgeberechtigten sollten idealerweise mit der Vertretungsperson auch einen Betreuungsvertrag⁴ abschließen, der die wichtigsten Inhalte der Betreuung regelt.

Tageskind

Das Wohl des Kindes steht auch in Vertretungssituationen stets an erster Stelle. Eine Tagespflegeperson sollte abwägen, ob die Vertretung einer ausfallenden Tagespflegeperson den eigenen sowie den „zusätzlichen“ Tageskindern zugemutet werden kann. Ein vorheriges, d.h. vor Eintreten des tatsächlichen Vertretungsfalls, Kennenlernen zwischen Vertretungsperson, Kind und Eltern sollte unbedingt stattfinden. Berücksichtigt werden sollte auch, dass im Vertretungsfall, der für die Kinder eine Stresssituation darstellen kann, eine Eingewöhnung im Beisein eines Elternteils sinnvoll ist.

Zusammenschlüsse (Großtagespflege)

Vertretungssituationen bei Tagespflegepersonen, die sich zusammengeschlossen haben (Großtagespflege), folgen den Regelungen des vorliegenden Merkblatts nur dann, wenn die Vertretung durch eine zusätzliche Tagespflegeperson „von außen“ geleistet wird! Wird innerhalb des Zusammenschlusses gegenseitig vertreten, wird dies nicht zusätzlich vergütet.

Erforderliche Belege

Grundsätzlich: Formular: Antrag auf Kostenübernahme für eine Vertretungs-Tagespflegeperson
Bei Krankheit: ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson
Bei Urlaub: schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten, dass der Arbeitgeber keinen Urlaub gewährt
(ggf. Bescheinigung vom Arbeitgeber)

⁴ Muster für Betreuungsvertrag ist in der Tagespflegebörse erhältlich.